Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

Satzung über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft des Erholungsortes Mönkebude

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung Mönkebude in ihrer Sitzung am 16.01.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Erholungsort Mönkebude kann Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf den Ort in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerschaft verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Mönkebude vergibt.

§ 2 Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ehrenbürgerschaft sollte nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Für die Ehrung vorgeschlagene Personen müssen nicht unbedingt in Mönkebude geboren sein, aber für Mönkebude in besonderem Maße gewirkt haben.
- (2) Die postume Verleihung ist möglich, aber nicht der Regelfall.
- (3) Die/der ausgezeichnete Bürgerin/Bürger hat das Recht, sich als Ehrenbürger des Erholungsortes Mönkebude zu bezeichnen.
- (4) Die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger hat freien Eintritt in alle kostenpflichtigen Veranstaltungen der Gemeinde und ihre nachgeordneten Einrichtungen. Dieses Recht ist nicht übertragbar.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag ist in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung beim Bürgermeister einzubringen.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt mit absoluter Mehrheit aller Gemeindevertreter in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft.
- (3) Nach Vorliegen des Beschlusses der Gemeindevertretung wird die vorgesehene Verleihung der Ehrenbürgerschaft öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft wird in feierlicher Form, in der Regel zum Neujahrsempfang der Gemeinde oder einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung verliehen.

- (5) Der/dem Ehrenbürgerin/Ehrenbürger wird eine Ehrenurkunde überreicht, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt und vom Bürgermeister und dem 1. Stellvertreter unterzeichnet ist.
- (6) Die Ehrenbürgerschaft kann in der Regel maximal an 1 Person je Kalenderjahr verliehen werden.

§ 4 Rücknahme der Ehrung

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann der/dem Ehrenbürgerin/Ehrenbürger durch Beschluss der Gemeindevertretung mit absoluter Mehrheit aller Gemeindevertreter entzogen werden, wenn die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein unwürdiges Verhalten liegt vor, wenn die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger ihre/seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und dem Staat gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder ihre/seine Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt. Das Verfahren bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist, wenn möglich, die/der Ehrenbürgerin/Ehrenbürger anzuhören.
- (3) Die verliehene Ehrenurkunde ist zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönkebude, den 16.01.2020

A. Schubert Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.